



---

**TOP VI    Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft:    Ambulante Behandlung im Krankenhaus gemäß § 116b Sozialgesetzbuch V

**Änderungsantrag zum Entschließungsantrag**

Von:        Herrn Dr. med. Wolf Neher als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer  
              Herrn Dr. med. Axel Munte als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHESSUNG FASSEN:

Im Antrag VI-01 des Vorstands der Bundesärztekammer wird im vorletzten Satz (Seite 2, erste Zeile) das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt durch die Worte „für das jeweilige Krankheitsbild zuständigen Facharzt“.

Begründung:

Ein Krankenhaus soll auf der Basis einer Berechtigung nach § 116b Abs. 2 Sozialgesetzbuch V hochspezialisierte Leistungen erbringen bzw. seltene Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen behandeln. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung betont, dass dabei die Erbringung im Krankenhaus medizinisch notwendig sein muss. Die gesetzliche Bestimmung legt fest, dass bei der Bewertung der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit die Besonderheiten der Leistungserbringung im Krankenhaus im Vergleich zur Erbringung in der Vertragsarztpraxis zu berücksichtigen sind (§ 116b Abs. 4 Satz 2 SGB V).

Bei der vom Gesetzgeber beabsichtigten Ergänzungsfunktion der ambulanten Behandlung durch das Krankenhaus ist es aber erforderlich, dass der Patient zunächst von dem für sein Krankheitsbild zuständigen niedergelassenen Facharzt gesehen wird, da ansonsten die Öffnung des Krankenhauses unweigerlich zum Aufbau unwirtschaftlicher Parallelstrukturen führen würde.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0